

Besuchsregelungen und Elternkontakte für Kinder/Jugendliche in voller Erziehung und in Kriseneinrichtungen (Stand: 1.7.2021):

Die Vorgaben der Abt. Kinder- und Jugendhilfe dienen dazu, einerseits die Gesundheit aller in der Einrichtung betreuten Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu schützen und andererseits die Betreuung dieser Personengruppe durch das Einrichtungspersonal sicherzustellen.

Besuchsregelungen (Stand 1.7.2021)

Der Besuchskontakt der Eltern sowie Bezugspersonen zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist zulässig.

Zu beachten dabei ist,

1. dass die 3-G-Regeln einzuhalten sind:

Alle Besucher ab dem vollendeten 12. Lebensjahre müssen

- getestet,
- geimpft oder
- genesen sein.

2. Alle Besucher*innen müssen hinsichtlich allfälliger Symptome vor Einlass in die Einrichtung befragt werden. Personen, die Verdachtssymptome von COVID-19, wie insbesondere Fieber, trockener Husten (mit oder ohne Kurzatmigkeit), Durchfall, plötzlicher Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinnes haben oder in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch hatten, ist das Betreten der genannten Einrichtungen untersagt. Die Anschaffung eines Temperaturmessgerätes wird empfohlen.
3. Alle Besucher*innen müssen registriert werden.
4. Es wird dringend empfohlen, dass Besucher*innen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in geschlossenen Räumen durchgehend einen MNS (Mund-Nasen-Schutz) tragen. Auf die Einhaltung der allgemein gültigen Hygienestandards ist weiterhin besonderes Augenmerk zu legen.

Die Besuchskontakte zu Kindern / Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von Pflegeeltern / Pflegepersonen / Bereitschaftsfamilien sowie von Pflegestellen betreut werden, sind ebenfalls zulässig.

Besuch zu Hause: Die Kinder und Jugendlichen sind gut auf diese Besuche, insbesondere betreffend Hygienestandards, vorzubereiten und mit MNS auszustatten. Diese Vorgaben gelten analog auch für das Betreute Wohnen.

WICHTIG: Diese Regelungen gelten aus derzeitiger Sicht (1.7.2021). Aufgrund bundes-, landesrechtlicher und medizinischer Vorgaben, kann eine Anpassung erforderlich sein.